

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1960	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Juni 1960	Nr. 11
Tag	Inhalt:	Seite
14. 6. 60	Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI-GebO)	61

Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI-GebO).

Vom 14. Juni 1960.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534) in Verbindung mit Art. 129 des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Vergütung

(1) Die Vergütung (Gebühr und Auslagen) des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs für seine Berufstätigkeit bemißt sich nach dieser Verordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

(2) Der Minister der Finanzen kann für bestimmte wiederkehrende Arbeiten, die im Auftrag von Behörden ausgeführt werden, Pauschalvergütungen festsetzen.

§ 2

Gebühr

(1) Die Gebühr ist das Entgelt für alle Leistungen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs — ausgenommen die Auslagen —, insbesondere für die Vorbereitung, Ausführung und häusliche Bearbeitung der Vermessung, das Einreichen der Vermessungsergebnisse zur Übernahme in das Liegenschaftskataster, die Vorhaltung des Meß- und Zeichengeräts, der Vordrucke, des Schreib- und Zeichenmaterials sowie die allgemeinen Geschäftskosten.

(2) Für Vermessungsarbeiten, die auf Antrag bevorzugt erledigt werden (Eilsachen), kann ein Dringlichkeitszuschlag bis zu 50 v. H. der Regelgebühr erhoben werden.

(3) Hat der Auftraggeber ausdrücklich Überstunden gewünscht, so kann ein Zuschlag in Höhe von 50 v. H. der sich aus der Anzahl der Überstunden ergebenden Gebühr nach dem Zeitauf-

wand erhoben werden. Der Zuschlag beträgt 100 v. H., wenn unter den gleichen Voraussetzungen aus zwingenden sachlichen Gründen Sonntags- oder Feiertagsarbeit geleistet wird.

§ 3

Anzahlung, Abrechnung

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann vor Beginn der Arbeiten eine angemessene Anzahlung und bei größeren Arbeiten entsprechend dem Arbeitsfortschritt Abschlagszahlungen verlangen.

(2) In der Berechnung der Vergütung sind die Tarifstellen des Gebührenverzeichnisses, die die Höhe der Beträge bestimmenden Merkmale sowie die Einzelbeträge anzugeben. Der Auftraggeber kann verlangen, daß ihm eine Abschrift der Berechnung ausgehändigt wird.

(3) Die Umsatzsteuer kann gesondert berechnet und angefordert werden (§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes). Dies gilt nicht, wenn für bau- und ingenieurtechnische Vermessungen die Vergütung frei vereinbart wird.

(4) Die Vergütung wird fällig, wenn der Auftrag erledigt ist und der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur dem Auftraggeber den Rechnungsbetrag mitgeteilt hat.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

(2) Aufträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erteilt wurden, sind nach den bei der Auftragserteilung getroffenen Vereinbarungen abzurechnen. Mit Zustimmung des Auftraggebers können auch für solche Aufträge die Sätze dieser Gebührenordnung berechnet werden.

Wiesbaden, den 14. Juni 1960.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Zinn Dr. Conrad

**Anlage zu § 1 Abs. 1
der ÖbVI-GebO**

Gebührenverzeichnis (GebVerz.)

Inhaltsverzeichnis

A. Gebühr	Nr.
Teilungsvermessungen	1 bis 4
Grenzfeststellungen	5 bis 6
Gebäudeeinmessungen	7
Lagepläne zu Bauanträgen	8 bis 11
Gebäudeabsteckungen	12 bis 13
Verbundene Arbeiten	14
Grenzzinehaltungsbescheinigungen	15
Bau- und ingenieurtechnische Vermessungen	16
Gebühr nach dem Zeitaufwand	17 bis 18
Anwendung anderer Gebührenordnungen	19

B. Auslagen

Meßgehilfen	20
Vermessungs- und Kartenunterlagen	21 bis 22
Behördliche Gebühren	23 bis 24
Sachauslagen	25 bis 29
Reisekosten	30 bis 34

A. Gebühr

Teilungsvermessungen

1. Für Teilungsvermessungen einschließlich der hiermit unmittelbar zusammenhängenden Grenzfeststellungen und Abmarkungsmaßnahmen wird berechnet die Gebühr nach Gebührenstaffel A

Anmerkungen:

1. Für verbundene Arbeiten gilt Nr. 14.
 2. Wird die häusliche Bearbeitung der Teilungsvermessung ganz oder teilweise von der Katasterbehörde ausgeführt, so ist von der Gebühr nach Nr. 1 der von der Katasterbehörde für die Bearbeitung erhobene Betrag abzuziehen.
 3. Bei Vermessungsflächen über 2 ha wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Nr. 17 b und 18) berechnet.
2. Neben der Gebühr nach Nr. 1 wird eine Feldarbeitsgebühr berechnet. Diese beträgt für den Einsatz eines Meßtrupps bei einer Arbeitszeit — einschließlich Reisezeit und unvermeidliche Wartezeit —
- | | |
|-------------------------------|---------|
| bis 5 Std. täglich | 35,— DM |
| bis 9 Std. täglich | 70,— DM |
| über 9 Std. täglich | 95,— DM |

3. Werden an den Verlauf der neuen Grenzen bestimmte Bedingungen gestellt und wird dadurch Mehrarbeit verursacht (Teilungsberechnungen oder dgl.), so kann die Gebühr erhöht werden bis zu 20 v. H. der Gebühr nach Nr. 1

4. Werden Grundstücke ohne örtliche Vermessung in Teilstücke zerlegt, so werden berechnet 30 v. H. der Gebühr nach Nr. 1

Grenzfeststellungen

5. Für Grenzfeststellungen und Abmarkungsmaßnahmen, die sich ausschließlich auf die bestehenden Grenzen eines Grundstücks beziehen und nicht mit Teilungsvermessungen verknüpft sind, wird berechnet die Gebühr nach Gebührenstaffel B

Anmerkung:

Für verbundene Arbeiten gilt Nr. 14.

6. Neben der Gebühr nach Nr. 5 wird die Feldarbeitsgebühr nach Nr. 2 berechnet.

Gebäudeeinmessungen

7. Für Gebäudeeinmessungen wird berechnet die Gebühr nach Gebührenstaffel C

Anmerkung:

Für verbundene Arbeiten gilt Nr. 14.

Lagepläne zu Bauanträgen

8. Für Lagepläne zu Bauanträgen wird berechnet für die Erstaussfertigung die Gebühr nach Gebührenstaffel C

Anmerkungen:

1. Für verbundene Arbeiten gilt Nr. 14.
 2. Die Gebühr umfaßt die Angaben nach § 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 9 und 10 sowie § 25 Abs. 7 (außer Nr. 5) der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 2. 1. 1958 (GVBl. S. 1) einschließlich der hierzu erforderlichen örtlichen Arbeiten (Vermessungen oder Feststellungen anderer Art).
 3. Für Mehrleistungen (z. B. Übertragung in einen anderen Maßstab, Angaben nach § 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 bis 8 — ggf. auch nach § 25 Abs. 5 — der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 2. 1. 1958 (GVBl. S. 1), besondere Höhenaufnahmen) wird neben der Gebühr nach Nr. 8 die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Nr. 17 d und 18) berechnet.
9. Bei gleichzeitiger Abgabe von zwei oder mehr inhaltlich völlig gleichen Ausfertigungen beträgt die Gebühr für jede Mehrausfertigung in der Größe

DIN A 4	6,— DM
DIN A 3	8,— DM
DIN A 2	11,— DM
DIN A 1	13,— DM

10. Für die Beglaubigung von Lageplänen beträgt die Gebühr

30 v. H. der Gebühr nach Nr. 8

Anmerkungen:

1. In der Gebühr ist die Gebühr für die Prüfung enthalten, für die örtliche Prüfung jedoch nur insoweit, als diese in einer bloßen Inaugenscheinnahme besteht.

2. Für die Ergänzung oder Berichtigung sowie für die bei der örtlichen Prüfung erforderlichen Arbeiten (Vermessungen oder Feststellungen anderer Art, soweit diese über eine bloße Inaugenscheinnahme hinausgehen) wird neben der Gebühr nach Nr. 10 die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Nr. 17 e und 18) berechnet.

3. Ergibt sich bei der Gebührenberechnung nach Nr. 10 in Verbindung mit Anmerkung 2 ein höherer Betrag als nach der Gebührenstaffel C, so ist letztere anzuwenden.

11. Bei gleichzeitiger Beglaubigung von zwei oder mehr inhaltlich völlig gleichen Ausfertigungen beträgt die Beglaubigungsgebühr für jede Mehrausfertigung 2,— DM

Gebäudeabsteckungen

12. Für die Absteckung von Gebäuden und sonstigen Bauwerken wird berechnet

die Gebühr nach Gebührenstaffel C

Anmerkungen:

1. Für verbundene Arbeiten gilt Nr. 14.

2. Die Gebühr gilt für die Absteckung der bestimmenden äußeren Ecken des Bauwerks auf dem Erdboden.

3. Die Erteilung einer Absteckungsbescheinigung ist in der Gebühr enthalten.

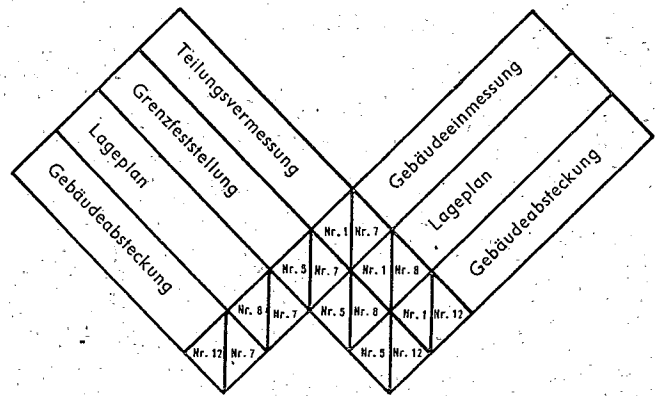
4. Für Mehrleistungen (z. B. Übertragung der Absteckung auf ein Schnurgerüst, Festlegung von Bauachsen, Absteckung von inneren Bauteilen) wird neben der Gebühr nach Nr. 12 die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Nr. 17 f und 18) berechnet.

13. Für die Übertragung von NN-Höhen und ihre Festlegung auf dem Bauplatz oder in dessen Nähe werden berechnet

25 v. H. der Gebühr nach Nr. 12, mindestens jedoch 25,— DM

Verbundene Arbeiten

14. Werden Arbeiten im vermessungstechnischen Zusammenhang und auf demselben Grundstück oder auf einem benachbarten Grundstück desselben Eigentümers ausgeführt (vgl. die in der nachstehenden Tabelle dargestellten Kombinationen), so wird von den in Frage kommenden Gebühren für die einzelnen Arbeiten (siehe die entsprechenden Nrn. in der nachstehenden Tabelle) der höhere Betrag voll, der andere nur zu 70 v. H. berechnet.



Anmerkungen:

1. Bei der Erteilung von Lageplänen ist die Einmessung von Gebäuden, für die keine Einmessungspflicht besteht, in der Gebühr für den Lageplan enthalten.

2. Für Gebäudeeinmessungen, die im Zusammenhang mit anderen Arbeiten ausgeführt werden, darf eine zusätzliche Gebühr nur berechnet werden, wenn die Gebäudeeinmessung besonders beantragt war oder wenn es sich um einmessungspflichtige Gebäude handelt.

Grenzzinnehaltungsbescheinigungen

15. Für Grenzzinnehaltungsbescheinigungen beträgt die Gebühr je Ausfertigung 3,— DM

Anmerkung:

Ist die Erteilung einer Grenzzinnehaltungsbescheinigung mit örtlichen Arbeiten verbunden, so wird neben der Gebühr nach Nr. 15 bei Gebäudeeinmessungen die Gebühr nach Nr. 7, bei Feststellungen anderer Art die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Nr. 17 g und 18) berechnet.

Bau- und ingenieurtechnische Vermessungen

16. Die Vergütung für die Ausführung von bau- und ingenieurtechnischen Vermessungen (z. B. Höhenvermessungen, Geländeaufnahmen, Projektierung und Absteckung von Straßen und dgl., Pachtlandvermessungen) — jedoch nicht für Lageplanarbeiten (Nr. 8) und Gebäudeabsteckungen (Nr. 12) — kann mit dem Auftraggeber frei vereinbart werden. Wird keine besondere Vereinbarung getroffen, so ist die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Nr. 17 m und 18) zu berechnen.

Gebühr nach dem Zeitaufwand

17. Für folgende Arbeiten wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet:

- a) Baulandumlegungen
- b) Teilungsvermessungen mit Vermessungsflächen über 2 ha (vgl. Anm. 3 zu Nr. 1)
- c) Vermessungen in Flurbereinigungsverfahren
- d) Mehrleistungen für Lagepläne (vgl. Anm. 3 zu Nr. 8)

- e) Ergänzung beigebrachter Lagepläne (vgl. Anm. 2 zu Nr. 10)
- f) Mehrleistungen bei Gebäudeabsteckungen (vgl. Anm. 4 zu Nr. 12)
- g) Feststellungen für Grenzzinnhaltungsbescheinigungen (vgl. Anm. zu Nr. 15)
- h) Sicherung oder Versetzung von Vermessungsmarken (vgl. § 8 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes)
- i) Mehraufwand, der durch Vereitelung einer Abmarkung oder durch Versäumnis entstanden ist (vgl. § 20 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes)
- k) Beschaffen der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z. B. Teilungsgenehmigungen)
- l) Mündliche Auskünfte und Beratungen, schriftliche Auskünfte, gutachtliche Äußerungen oder Gutachten vermessungstechnischer, katastertechnischer oder liegenschaftsrechtlicher Art oder über Grundstückswerte

Anmerkungen:

1. Die Mindestgebühr beträgt das Doppelte, bei Inanspruchnahme außerhalb der Büroräume des ÖbVI das Dreifache der Gebühr nach Nr. 18 Buchst. a.
2. Die Entschädigung für die von Gerichten angeforderten Sachverständigen-Gutachten richtet sich nach den hierfür ergangenen besonderen Vorschriften.

- m) Bau- und ingenieurtechnische Vermessungen, soweit über die Vergütung keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen worden sind (vgl. Nr. 16)

Anmerkung:

In diesem Fall umfaßt die Gebühr auch die Lieferung von zwei Ausfertigungen des Arbeitsergebnisses (Pläne, Verzeichnisse, Profile und dgl.) an den Auftraggeber.

- n) Herstellung von Bauleitplänen, soweit nicht nach Nr. 19 verfahren wird.
 - o) Sonstige Arbeiten.
18. Soweit die Gebühr nach dem Zeitaufwand bemessen wird, wird für jede volle oder angefangene Arbeitsstunde — einschließlich Reisezeit und unvermeidliche Wartezeit — berechnet:
- a) für den ÖbVI oder einen Vermessungsassessor 14,— DM
 - b) für eine sonstige vermessungstechnische Fachkraft 10,— DM
 - c) für eine Bürokräft 7,— DM

Anwendung anderer Gebührenordnungen

19. Bestehen für Arbeiten, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht genannt sind (z. B. für die Anfertigung von Bauleitplänen), anderweitige amtliche oder amtlich anerkannte Gebühren- oder Kostenordnungen (z. B. Gebührenordnung

der Architekten), so können für die Berechnung der Gebühr die Sätze dieser Gebührenordnungen angehalten werden.

B. Auslagen

Neben der Gebühr (Abschnitt A) sind die nachstehend aufgeführten Auslagen vom Auftraggeber zu ersetzen:

Meßgehilfen

20. Für die vom ÖbVI gestellten Meßgehilfen für jede volle oder angefangene Arbeitsstunde — einschließlich Reisezeit und unvermeidliche Wartezeit — 4,— DM

Vermessungs- und Kartenunterlagen

21. Die Kosten für die Vermessungs- und Kartenunterlagen (z. B. für Vermessungsrisse, Abzeichnungen der Katasterkarten, Katasterauszüge, topographische Karten)

Anmerkung:

Hat die Katasterbehörde dem ÖbVI eine vervielfältigungsfähige Abzeichnung der Katasterkarte erteilt, so ist dem Auftraggeber nicht der hierfür von der Katasterbehörde erhobene Betrag, sondern der Betrag nach Nr. 22 in Rechnung zu stellen.

22. Hat der ÖbVI Abzeichnungen der Katasterkarten selbst vervielfältigt und weitergegeben, so werden berechnet für jede Vervielfältigung in der Größe

DIN A 4	bis zu 2,— DM
DIN A 3	bis zu 4,— DM
DIN A 2	bis zu 6,— DM
DIN A 1	bis zu 8,— DM

Behördliche Gebühren

23. Die von der Katasterbehörde erhobene Gebühr für die Prüfung der Vermessungsschriften, für die Ausfertigung der Abschreibungsunterlagen und ggf. für die häusliche Bearbeitung.
24. Die Gebühren für behördliche Genehmigungen (z. B. Teilungsgenehmigungen).

Sachauslagen

25. Die Kosten für das Abmarkungsmaterial und für dessen Beförderung
26. Die Kosten für die Beförderung des Meßgeräts, soweit hierfür besondere Kosten entstehen
27. Die Postgebühren (Porto, Fernsprech- und Telegrammgebühren)
28. Die Kosten für besonderes Verpackungsmaterial (z. B. Kartenrollen, Mappen)
29. Sonstige Sachauslagen (z. B. die Materialkosten für die über zwei Ausfertigungen — vgl. Anm. zu Nr. 17 m — hinausgehenden Mehrausfertigungen)

Reisekosten

30. Die Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Anmerkung:

Bei Eisenbahnfahrten für den ÖbVI, einen Vermessungsassessor und eine Hilfskraft mit Messungsgenehmigung die Kosten der 1. Wagenklasse, für die übrigen Hilfskräfte die Kosten der 2. Wagenklasse.

31. Die Kosten für einen Mietwagen.

32. Bei Benutzung eines dem ÖbVI oder einer seiner Hilfskräfte gehörenden Kraftfahrzeuges für jeden Kilometer —,30 DM

33. Tagegelder bis zur Höhe der nach den Einkommensteuer-Richtlinien zugelassenen Pauschbeträge.

34. Übernachtungsgelder in der tatsächlichen Höhe.
Anmerkung zu den Nrn. 30 bis 34:

Bei Erledigung mehrerer Aufträge an einem Tage sind die Auslagen nach den Nrn. 30 bis 34 nur einmal zu berechnen und entsprechend dem Zeitaufwand und den Entfernungen auf die einzelnen Aufträge aufzuteilen.

Gebührenstaffel A (zu Nr. 1 GebVerz.)

Zeile	Vermessungsfläche über bis		Bodenwerte						
			bis 1 DM/qm	über 1 DM/qm bis 5 DM/qm	über 5 DM/qm bis 12 DM/qm	über 12 DM/qm bis 30 DM/qm	über 30 DM/qm bis 100 DM/qm	über 100 DM/qm bis 300 DM/qm	über 300 DM/qm
			Gebühr für die ersten beiden Teilstücke zusammen						
a	a	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1	1	80	100	120	150	190	230	270	
2	1 3	90	110	130	165	210	250	295	
3	3 5	100	120	145	180	230	275	325	
4	5 10	110	135	160	200	255	310	365	
5	10 20	125	155	185	230	295	355	420	
6	20 40	145	180	215	270	340	415	485	
7	40 70	170	210	250	315	395	480	565	
8	70 100	195	240	290	360	455	555	655	
9	100 150	225	280	335	420	530	645	755	
10	150 200	255	320	385	480	610	735	865	
Gebühr für jedes weitere Teilstück									
10	11	12	13	14	15	16			
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
5	10	15	15	20	20	25			

Anmerkungen:

1. Als Teilstück gilt jeder von alten oder neuen Flurstücksgrenzen umschlossene Teil eines Flurstücks, dessen Fläche für sich berechnet wird.

2. Die Vermessungsfläche (Spalte 2) setzt sich aus den Flächen der Teilstücke zusammen.

3. Als Bodenwert gilt der gemeine Wert des Grund und Bodens.

Gebührenstaffel B (zu Nr. 5 GebVerz.)

	Bodenwerte							
	bis 1 DM/qm	über 1 DM/qm bis 5 DM/qm	über 5 DM/qm bis 12 DM/qm	über 12 DM/qm bis 30 DM/qm	über 30 DM/qm bis 100 DM/qm	über 100 DM/qm bis 300 DM/qm	über 300 DM/qm	
	1	2	3	4	5	6	7	8
Gebühr								
je Grenzmarke jedoch mindestens	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
	8	10	12	15	18	21	24	
	24	30	36	45	54	63	72	

Anmerkungen:

1. Als Grenzmarken (Spalte 1) sind zu zählen:

a) neu gesetzte Grenzmarken (sei es, daß bisher unvermarkt gewesene Grenzpunkte dauerhaft bezeichnet worden sind, verloren gegangene oder ungeeignete Grenzmarken durch neue ersetzt worden sind oder

aus ihrer Lage gekommene Grenzmarken in die richtige Lage gebracht worden sind),

b) vorhandene Grenzmarken, die antragsgemäß auf ihre richtige Lage geprüft worden sind,

- c) vorhandene Grenzmarken, die nicht mehr erkennbar (z. B. verschüttet oder abgesunken) waren und mit besonderer Mühewaltung sichtbar gemacht worden sind oder solche, die erkennbar waren und aus besonderen Gründen versenkt worden sind,
- d) die von einer Sicherung oder Versetzung betroffenen Grenzmarken (§ 8 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes).
2. Als Bodenwert gilt der gemeine Wert des Grund und Bodens.
3. Beziehen sich Grenzfeststellungen und Abmarkungsmaßnahmen auf ein Gebiet, das sich in vermessungs-

technischer Hinsicht im Zusammenhang bearbeiten läßt, so ist für die Gebührenberechnung die Gesamtzahl der betroffenen Grenzmarken maßgebend.

4. Werden gelegentlich von Teilungsvermessungen in der Nachbarschaft Grenzfeststellungen und Abmarkungsmaßnahmen ausgeführt, die zur Teilungsvermessung nicht unmittelbar erforderlich sind, die sich jedoch in vermessungstechnischer Hinsicht damit zusammen bearbeiten lassen, so bleibt die Mindestgebühr außer Betracht.

Gebührenstaffel C (zu Nr. 7, 8, 12 GebVerz.)

Zeile	Wert des Gebäudes (Gebäudeteils) bzw. des Bauvorhabens		Gebühr			
	über DM	bis DM	für Gebäudeeinmessung Lageplan DIN A 4 Gebäudeabsteckung DM	für Lageplan DIN A 3 DM	für Lageplan DIN A 2 DM	für Lageplan DIN A 1 DM
1	2		3	4	5	6
1		25 000	40	50	60	70
2	25 000	50 000	60	70	80	90
3	50 000	100 000	80	90	100	110
4	100 000	150 000	110	120	130	140
5	150 000	200 000	140	150	160	170
6	200 000	300 000	180	190	200	210
7	300 000	400 000	220	230	240	250
8	400 000	500 000	260	270	280	290
9	500 000	600 000	300	310	320	330
10	600 000	800 000	350	360	370	380
11	800 000	1 000 000	400	410	420	430
12	je weitere	500 000	90 mehr	90 mehr	90 mehr	90 mehr

Anmerkungen:

1. Als Wert gilt der Baukostenwert des Gebäudes (Gebäudeteils) bzw. der voraussichtliche Baukostenwert des Bauvorhabens.
2. Werden mehrere Gebäude (Gebäudeteile) auf einem Grundstück eingemessen oder umfaßt das Bauvorhaben mehrere Bauwerke, so ist,
- a) wenn die Gebäude bzw. das Bauvorhaben zu einer einzigen Gebäudebesitzung mit einer Hausnummer gehören, die Gebühr nach dem Gesamtwert zu berechnen,

- b) wenn die Gebäude bzw. das Bauvorhaben zu Gebäudebesitzungen gehören, die jeweils eigene Hausnummern tragen, die Gebühr für jede Gebäudebesitzung gesondert zu berechnen,
- c) wenn die Gebäude bzw. das Bauvorhaben zwar zu Gebäudebesitzungen gehören, die jeweils eigene Hausnummern tragen, die Gebäude jedoch im Zusammenhang gebaut sind oder gebaut werden (Reihenhäuser und dgl.), 85 v.H. der Gebühr nach Buchst. b zu berechnen.